



Satzung des Bürgerblock / Freie Wähler Hallstadt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Ortsverband führt den Namen "Bürgerblock / Freie Wähler Hallstadt".
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Hallstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Ortsverband ist Mitglied im Landesverband Bayern der Freien Wähler.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverband " Bürgerblock / Freie Wähler Hallstadt' bekennt sich zur Demokratie als der bestmöglichen Staatsform, zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.
2. Der Ortsverband wirkt an der Willensbildung des Volkes in den Gemeinden, Kreisen und der Region mit. Er ist bestrebt, die Kommunalpolitik aktiv mitzugestalten und befähigte, bewährte und angesehene Bürger zu einer Kandidatur zu bewegen und eine Freie Liste zu den Wahlen zu stellen.
3. Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung.
4. Der Ortsverband ist grundsätzlich selbstlos tätig.
5. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Ortsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes, fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Bürgerverein Hallstadt, der es treuhänderisch zu verwalten hat, bis sich wieder ein Ortsverband aus dem Bürgerverein mit den gleichen Zielen neu bildet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Ortsverband kann jede natürliche Person (nach BGB) werden.
2. Mitglieder des Ortsverbandes bilden sich aus dem Bürgerverein Hallstadt.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand beantragt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Ortsverbandes verletzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung mit drei viertel Mehrheit der Mitglieder festgesetzt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, Versammlungen des Ortsverbandes teilzunehmen.
2. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Ortsverbandes.

§ 7 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind der Vorstand, der Beirat, die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsverbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Ortsverband wird vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder dem ersten bzw. dem zweiten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Ortsverbandes zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vorstands-, Beirats- und der Mitgliederversammlung und deren Leitung.
2. Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, Beirates und der Mitgliederversammlung.
3. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Aktive Mitarbeit bei der Meinungsbildung in der Kommunalpolitik. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Stadträten des Ortsverbandes, zur konstruktiven Mehrheitsfindung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und schriftlich zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Ortsverbandes gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens drei Ortsverbandsmitgliedern. Davon sollte ein Mitglied ein amtierender Stadtrat sein.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in der aktiven Kommunalpolitik.
3. Der Beirat wird zeitgleich mit dem Vorstand von den Mitgliedern gewählt.

§13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung der Vorstandschaft.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 der Satzung.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie des Beirates.
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Ortsverbandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes es erfordert oder wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt schriftlich. Alle übrigen Entscheidungen erfolgen per Akklamation.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16a Aufstellungsversammlungen

Bei Aufstellungsversammlungen im Zuge von allgemeinen Kommunalwahlen sind lediglich die Mitglieder des Ortsverbandes Bürgerblock / Freie Wähler Hallstadt teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 17 Haftung

Die Mitglieder des Ortsverbandes haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 18 Auflösung des Ortsverbandes

1. Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bürgerverein Hallstadt. Dieser hat es entsprechend der Bestimmung des § 2 Abs.6 dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Mitgliederversammlung diese Satzung beschließt.

Mit dieser Satzung tritt die Satzung vom 19.03.2014 außer Kraft.

Hallstadt, den 22. Juli 2014

1. Vorsitzender
Joachim Nehr

Protokollführer
Ludwig Wolf

2. Vorsitzende
Irene Diller